



Datum: 11.05.2017 Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin Göttingen:

Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen	502
Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE)	510
Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik	524
Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse	532
Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL)	541

Philosophische Fakultät:

Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“	550
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	552

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 25.04.2017 die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2013 S. 1025), beschlossen. Nachfolgend wird die Neufassung der Geschäftsordnung bekannt gemacht:

Geschäftsordnung des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen

INHALT

- § 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Vorstands - Grundsätzliches**
- § 2 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsregelungen**
- § 3 Sprecher des Vorstands**
- § 4 Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzung**
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung / Umlaufverfahren und Eilkompetenz**
- § 6 Protokoll, Dokumentation und Umsetzungskontrolle**
- § 7 Zeichnungsbefugnisse**
- § 8 Presse-, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Hochschulmarketing**
- § 9 Einsetzen von und Zusammenwirken mit Kommissionen**
- § 10 Zusammenwirken mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin**
- § 11 Zusammenarbeit mit dem Präsidium**
- § 12 Dienststellenleitung**
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

**§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Vorstands
Grundsätzliches**

(1) ¹Der Vorstand leitet die Universitätsmedizin Göttingen. ²Die Aufgaben des Gesamtvorstands und der Ressortvorstandsmitglieder ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des NHG und den darauf basierenden Ordnungen und Stiftungsdokumenten.

(2) ¹Die Vorstandsarbeit ist geprägt von einer ressortübergreifenden, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohle der Universitätsmedizin Göttingen und ihrer Beschäftigten. ²Die Vorstandsmitglieder bringen dazu ihre unterschiedlichen Kenntnisse und Erfahrungen zugunsten einer integrierten Entscheidungspraxis mit dem Ziel der Qualitäts-, Prozess- und Organisationsoptimierung in die gemeinsame Tätigkeit ein und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und Geschäftsvorgänge in ihrem Aufgabenbereich.

(3) ¹Zur Unterstützung und Koordination seiner Aufgaben setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle des Vorstands ein. ²§ 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stiftungsausschuss UMG (Geschäftsstelle des Vorstands für die laufenden Geschäfte der Stiftung) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Mitarbeiter/innen in der Administration sind für den gesamten Vorstand unabhängig von der dienstrechtlichen Zuordnung in einer Matrix-Organisation tätig. ²Festlegungen zur strukturellen Gliederung der vorstandsnahen Bereiche, die Beschreibung des Aufgaben- und Erwartungsprofils sowie die Auswahl der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter/innen erfolgen, soweit keine hiervon abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gemeinsam. ³Einzelheiten werden durch Beschluss geregelt.

(5) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat ein ressortübergreifendes uneingeschränktes Auskunfts- und Zugriffsrecht auf alle Daten und Akten des Vorstands und der zugeordneten Einrichtungen. ²Auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds ist das jeweils fachnahe Vorstandsmitglied zur Auskunft und umfassenden Information verpflichtet.

(6) ¹Ist im Rahmen der Vorstandstätigkeit die Einbindung weiterer Gremien erforderlich, stellen die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ressortzuständigkeit die Beteiligungsrechte sicher. ²Im Falle der gemeinsamen Zuständigkeit obliegt die Einbindung der Gremien dem Sprecher des Vorstands.

(7) ¹Der Sprecher des Vorstands strukturiert die Arbeit des Gesamtvorstands. ²Die Regelung zur Postverteilung (Eingang, Dokumentation, Verteilung, Steuerung, Informationspflichten, Zuständigkeiten für die Erledigung) obliegt dem Gesamtvorstand und wird durch Beschluss konkretisiert.

(8) ¹Komplexe Aufgabenbereiche mit Beteiligung verschiedener Gremien in den unterschiedlichen Prozessstufen werden in einem Leitfaden (SOP) dokumentiert. ²Zur Sicherstellung einer stabilen administrativen Arbeit werden Arbeitsabläufe in Form von Workflow-Diagrammen oder Aufgabenbeschreibungen so niedergelegt, dass im Vertretungsfall eine Aufgabenkontinuität sichergestellt werden kann. ³Für die Umsetzung dieser Anordnung tragen die Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts Sorge. ⁴Konkrete administrative Regelungen werden in einer einschlägigen Dienstanweisung festgehalten.

(9) ¹Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis per Beschluss und legt dabei fest, welche Zeichnungsbefugnisse dem Gesamt-Vorstand vorbehalten bleiben. ²Für Regelungen innerhalb der einzelnen Vorstandsressorts ist ebenfalls eine Unterschriftenregelung zu treffen.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsregelungen

(1) Die Zusammensetzung und Einsetzung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen regeln die §§ 63 b und d i.V.m. § 38 Abs. 2 NHG.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat für sein Ressort ein Vorschlagsrecht für seine ständige Vertretung und benennt diese nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(3) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu zwei ständige Vertreter benennen. ²Die Reihenfolge der Vertretung ist festzulegen.

(4) Während der Laufzeit des Dienst- und Bestellungsvertrages des jeweiligen Vorstandsmitglieds beschränkt sich die Vertretungsfunktion auf eine Abwesenheitsvertretung.

(5) ¹Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen. ²Gleiches gilt für die ständigen Vertreter der Vorstandsmitglieder.

§ 3 Sprecher des Vorstands

(1) ¹Sprecher des Vorstands ist das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre (zugleich Dekan). ²Er vertritt die Universitätsmedizin nach außen.

(2) ¹Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss Vertretungsbefugnisse (Außenvertretung) auf die anderen Vorstandsmitglieder delegieren. ²Die Delegation ist im Verfahren bekannt zu machen.

(3) Die Abwesenheitsvertretung in der Funktion des Sprechers des Vorstands obliegt dem jeweils Dienstältesten der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

§ 4 Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen

(1) Einladung und Sitzungsleitung obliegen dem Sprecher des Vorstands.

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen. ²Für diesen Fall hat der Sprecher den Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) ¹Die Tagesordnung für die Vorstandssitzung wird vom Sprecher des Vorstandes aufgestellt. ²Anträge zur Tagesordnung können von allen Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

(4) ¹Die Tagesordnung ist mit aussagekräftigen Beschlussvorlagen einschließlich strukturierter Beschlussempfehlungen mindestens 3 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern zu übergeben. ²Tischvorlagen sind nur in eiligen Ausnahmefällen zulässig.

(5) ¹Für die inhaltliche Vorbereitung gilt die Ressortzuständigkeit. ²Die federführenden Vorstände stellen im Rahmen der Ressortzuständigkeit die Beteiligung und die Beschlussfassungen des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicher und binden in der Vorbereitung der Vorlagen auch die zu beteiligenden Geschäftsbereiche mit Gegenzeichnung der Vorlagen verantwortlich mit ein.

(6) ¹Die in der Gesamtverantwortung des Vorstands stehenden Angelegenheiten werden federführend von dem Vorstandsmitglied entscheidungsreif vorbereitet, dessen ressortspezifische Aufgaben dem Sachverhalt am nächsten kommen. ²Ist eine Federführung nicht klar ableitbar, entscheidet der Vorstand über die Federführung. ³Das federführende Vorstandsmitglied hat sicherzustellen, dass die beiden anderen Vorstandsmitglieder in der Planung und Vorbereitung der Entscheidung gemäß ihrer Betroffenheit adäquat beteiligt werden.

(7) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin und UMG-externe Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen und einen erweiterten Verteiler für die Tagesordnung und die Protokolle der Sitzungen per Beschluss festlegen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Umlaufverfahren und Eilkompetenz

(1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung alle Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind bzw. telefonisch zugeschaltet werden. ²Bei nicht ordnungsgemäßer Einladung besteht Beschlussfähigkeit, soweit kein Mitglied die nicht ordnungsgemäße Einladung rügt.

(2) Vorstandsbeschlüsse werden in der Regel in Rahmen einer Sitzung getroffen.

(3) ¹Abstimmungen sind bei Bedarf auch im schriftlichen (Mail, Telefax, Post) oder mündlichen Umlaufverfahren (Telefon; Online-Konferenzen) zulässig. ²Über die Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen und die Beschlussfassung ist zu dokumentieren. ³Bei Abstimmungen im schriftlichen oder mündlichen Umlaufverfahren gilt bei Abstimmung in der Sache die Zustimmung für das Umlaufverfahren als erteilt.

(4) ¹Bei besonderer Eilbedürftigkeit verfügt der Sprecher des Vorstands über eine Eilentscheidungskompetenz. ²Ist der Sprecher verhindert, obliegt die Eilentscheidungskompetenz dem fachnahen Vorstandsmitglied. ³Die anderen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die Umstände, die zu der Eilbedürftigkeit geführt haben, zu informieren.

(5) In Vertretungssituationen stellen die Stellvertreter die Information der originären Vorstandsmitglieder sicher.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt offen.

(7) ¹Beschlüsse über Angelegenheiten, die in gemeinsamer Zuständigkeit des Vorstands stehen, obliegen dem Grundsatz der Einstimmigkeit. ²Kommt in einer ressortübergreifenden Angelegenheit eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann der Sprecher des Vorstandes eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit nach erneuter Beratung frühestens in der folgenden Sitzung herbeiführen. ³Abweichungen von dieser Frist sind auf Antrag eines Vorstandsmitglieds mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder möglich. ⁴Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in diesem Fall nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Verfahren möglich. ⁵Eine Beschlussfassung in Eilkompetenz bleibt für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 6 Protokoll, Dokumentation und Umsetzungskontrolle

(1) ¹Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich. ²Wortbeiträge aus den Vorstandssitzungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(2) ¹Über Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen einschließlich der Umlaufverfahren und Eilentscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Vorstand regelt den Verteilerkreis per Beschluss.

(3) ¹Das zu genehmigende Protokoll soll möglichst zur jeweils nächsten Sitzung vorgelegt werden. Eine Genehmigung im Umlaufverfahren ist möglich. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vom Vorstandssprecher gesetzten Frist Einwände nicht vorgebracht werden.

(4) ¹Die beteiligten administrativen Einrichtungen erhalten Protokollauszüge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. ²Der Verteilerkreis ist im Protokoll zu dokumentieren. ³Der im Protokoll als jeweils federführend benannte Umsetzungsverantwortliche trägt dafür Sorge, dass alle Beteiligten die erforderlichen Informationen erhalten und auf die Vertraulichkeit hingewiesen

werden. ⁴Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse und den Bericht an den Vorstand.

(5) Wesentliche Inhalte der Vorstandsbeschlüsse, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen, sind durch die Geschäftsstelle des Vorstands der Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Unternehmenskommunikation zur Verfügung zu stellen und im Intranet zu veröffentlichen.

(6) ¹Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokollarchiv zu dokumentieren. ²Hierzu zählen neben den Beschlussfassungen in einer regulären Sitzung auch die in einem Umlaufverfahren und in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen sowie - in einer Übersicht - die gemeinsam von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Verträge. ³Der federführend vorbereitende Geschäftsbereich/die federführend vorbereitende Stabstelle stellt die Information der Geschäftsstelle des Vorstands sicher.

(7) Die Geschäftsstelle des Vorstands stellt auf der Basis eines mit den Vorstandsmitgliedern abgestimmten Verfahrens die Kontrolle der Umsetzung gefasster Vorstandsbeschlüsse in Abstimmung mit dem jeweils federführend zuständigen Umsetzungsverantwortlichen sicher.

§ 7 Zeichnungsbefugnisse

(1) ¹Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches einzeln zeichnungsberechtigt. ²Der Vorstand kann abweichend hiervon beschließen, Schreiben von besonderer Bedeutung durch alle drei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

(2) Bei ressortübergreifenden Angelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 NHG zeichnet der Vorstand gemeinsam.

(3) ¹Bei Rechtsgeschäften in den Vorstandsressorts Forschung und Lehre bzw. Krankenversorgung ab 100.000,00 EUR im Einzelfall zeichnet das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration mit. ²Bei einer entsprechenden Verpflichtung im Vorstandsressort 3 zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied mit.

§ 8 Presse-, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Hochschulmarketing

Die Richtlinien der Presse-, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Hochschulmarketing werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Einsetzen von und Zusammenwirken mit Kommissionen

(1) ¹Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsgruppen einsetzen. ²Diese werden befristet mit einer konkreten Auftragsstellung tätig und unterliegen nicht dem Gebot der Gruppenbeteiligung entsprechend dem NHG.

(2) ¹Soweit in der Universitätsmedizin für die gebildeten Gremien und Kommissionen keine eigenen Geschäftsordnungen formuliert wurden, gelten in analoger Anwendung

- die Grundsätze der Geschäftsordnung des Fakultätsrates für alle Gremien oder Kommissionen der Fakultät
- die Grundsätze dieser Geschäftsordnung für alle anderen Gremien.

²Der Vorstand kann eine Mustergeschäftsordnung für die Kommissionarbeit erlassen.

§ 10 Zusammenwirken mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin

(1) ¹Der Vorstand arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin als Aufsichtsorgan zusammen. ²Er hat dazu geeignete Maßnahmen zu treffen und insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem einzurichten.

(2) ¹Dem Sprecher des Vorstands obliegt eine angemessene monatliche Berichterstattung über alle relevanten Vorgänge gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses entsprechend dem Corporate Governance Kodex. ²Je nach Themenlage und Betroffenheit sind ggf. weitere Vorstandsmitglieder in die Berichterstattung einzubeziehen. ³In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin unverzüglich.

§ 11 Zusammenwirken mit dem Präsidium

Präsidium und Vorstand informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche auf der Grundlage des NHG.

§ 12 Dienststellenleitung

(1) Die Leitung der Dienststelle Georg-August-Universität Göttingen – Universitätsmedizin - übernimmt der Gesamtvorstand als Gremium.

(2) ¹Vertretungsberechtigt gegenüber dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 105 Abs. 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) das Vorstandsmitglied für Wirtschaftsführung und Administration. ²Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können weitere Vertretungsregelungen getroffen werden.

(3) ¹Im Stufenverfahren nach § 70 des NPersVG zeichnet der Vorstand insgesamt. ²Für die Einleitung eines Verfahrens vor der Einigungsstelle ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. ³Vertretungsberechtigt vor der Einigungsstelle ist jedes Vorstandsmitglied. ⁴Der Vorstand kann jeweils die Einzelvertretungsberechtigung festlegen. ⁵Entscheidungen im Sinne des § 73 NPersVG trifft der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind jederzeit einstimmig durch Vorstandsbeschluss und nach Beteiligung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin Göttingen möglich.

(2) Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 07.09.2016 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 15.08.2016 die Änderung der Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2009 S. 1807) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE)
der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) ¹Die zentrale Serviceeinrichtung Zentrale Tierexperimentelle Einrichtung (ZTE) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Die ZTE ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Ihre Aufgaben sind die Bereitstellung von Raum-, Versuchstier- und Servicekapazitäten für die tierexperimentelle medizinische Forschung. ²Die Nutzung der ZTE steht tierexperimentell arbeitenden Einrichtungen und Forschungsgruppen der UMG zur Verfügung. ³Eine Inanspruchnahme durch nichtuniversitäre Einrichtungen oder Unternehmen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. ⁴Leistungen der ZTE werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für eine Kostenbeteiligung (s. Anlage) verrechnet.

(3) Im Sinne dieser Nutzungsordnung ist

(a) ein Nutzer eine Person, die Serviceleistungen der ZTE nutzt. Das beinhaltet nicht-wissenschaftliches (Laboranten, technische Mitarbeiter) und wissenschaftliches Personal (Personen mit einem abgeschlossenen Studium, Mediziner, Biologen, andere Naturwissenschaftler);

(b) ein Wissenschaftlicher Nutzer ein Nutzer mit einem Hochschulabschluss;

(c) ein Projektleiter ein wissenschaftlicher Nutzer, der im Rahmen seiner beruflichen Obliegenheiten die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit durchführt (gemäß Gentechnikgesetz § 3, Nr. 8);

(d) ein Versuchsleiter ein wissenschaftlicher Nutzer, der ein anzeigepflichtiges oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben nach dem Tierschutzgesetz (§ 8 TierSchG) leitet.

(4) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der ZTE. ²Die Nutzungsordnung spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Sie ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) ¹Diese Nutzungsordnung und die hiermit verbundene Betriebsanweisung gilt für alle Räume und Einrichtungen, die für die Haltung und Zucht von Wirbeltieren sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Tierversuchen sowie einer anderweitigen wissenschaftlichen Tiernutzung an der UMG vorgesehen sind. ²Das betrifft alle aktuellen Standorte der ZTE.

§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Die ZTE bietet allen tierexperimentell arbeitenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG umfangreiche versuchstierkundliche Serviceleistungen nach höchstmöglichen Standards unter strikter Einhaltung aller gültigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen an.

(2) Die angebotenen Dienstleistungen umfassen:

- tierpflegerische Grundversorgung: Füttern, Tränken, Wechseln und Reinigen des Käfigmaterials und der Tierräume, sowie regelmäßige Gesundheitskontrolle der Versuchstiere;
- Zuchtbetreuung und Kolonienmanagement: Ansetzen von Verpaarungen, Geburten und Wurfkontrolle, Gewinnung von Proben für die Genotypisierung;
- Assistenz bei Tierversuchen nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- OP-Vorbereitung, perioperative Betreuung inklusive Durchführung von Narkosen sowie Schmerzbehandlung bei Groß- und Kleintieren nach Absprache mit der ZTE-Leitung;
- Versuchstierkundliche Beratung von Nutzern durch die Tierärzte der ZTE;
- Gesundheitsmonitoring und veterinärmedizinische Betreuung des Tierbestands;
- Organisation der Tierbestellungen, von Materialbeschaffungen, der Entsorgung und der Tierkörperbeseitigung;
- Durchführung von Quarantänisierung, hygienischer Sanierung und Kryokonservierung.

§ 4 Leitung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung und organisatorische Zuordnung

(1) ¹Die ZTE wird durch einen Fachtierarzt für Versuchstierkunde geleitet. ²Die Leitung der ZTE untersteht der Fakultätsgeschäftsführung im Vorstandsressort Forschung und Lehre.

(2) ¹Die ZTE-Leitung ist verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Versorgung der Versuchstiere unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie organisiert die Beschaffung und Quarantänisierung von Versuchstieren. ³Sie übernimmt die Funktion der für die Tierhaltung verantwortlichen Person nach § 11 TierSchG sowie des Projektleiters nach dem Gentechnikgesetz und trägt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass alle tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. ⁴Insoweit haben die Nutzer den Weisungen der ZTE-Leitung Folge zu leisten. ⁵Der ZTE-Leitung obliegt die tierärztliche Überwachung und die medizinische Versorgung der Versuchstiere nach §8 (1) Nr. 5 und §9 (4) Nr. 1 und 3 TierSchG sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung der ZTE.

(3) Der Leiter ist weisungsbefugter Vorgesetzter der der ZTE zugeordneten Mitarbeiter, soll in allen Angelegenheiten, die die Versuchstierhaltung betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden und soll vorab von allen geplanten Vorhaben informiert werden, die Haltungskapazitäten der ZTE in Anspruch nehmen.

§ 5 Nutzerbeirat

(1) ¹Der Nutzerbeirat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. ²Sieben Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und gehören dem ärztlich-wissenschaftlichen Dienst bzw. der Gruppe der Hochschullehrer mit eigener tierexperimenteller Erfahrung an. ³Dabei sollen drei dieser Mitglieder jeweils einen der drei Forschungsschwerpunkte (Neurowissenschaften, Herz-Kreislauf-Medizin und Onkologie) und drei Mitglieder die am Standort mit Sprecherfunktion geförderten Sonderforschungsbereiche vertreten. ⁴Ein stimmberechtigtes Mitglied soll die Interessen der sonstigen Nutzer inklusive der Großtiernutzer repräsentieren. ⁵Die ZTE-Leitung und der Tierschutzbeauftragte gehören von Amts wegen dem Nutzerbeirat an und übernehmen eine beratende Funktion. ⁶Darüber hinaus gehört ein Mitglied der Wissenschaftsadministration dem Nutzerbeirat beratend an. ⁷Die Mitglieder des Nutzerbeirats werden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestimmt und vom Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät der UMG für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. ⁸Wiederholte Bestellung ist möglich. ⁹Der Nutzerbeirat wählt aus der Gruppe der Wissenschaftler einen Vorsitzenden.

(2) ¹Der Nutzerbeirat unterstützt die ZTE-Leitung und wirkt auf eine optimale Nutzung der ZTE im Interesse aller Nutzer hin. ²Der Nutzerbeirat berät in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und ist bei Unstimmigkeiten schlichtend tätig.

(3) In folgenden Fällen ist der Nutzerbeirat zu hören:

- Nutzung der Transgen-Einheit am Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin (MPIeM) durch UMG-Nutzer;
- Festlegung der jährlichen Nutzerkontingente;
- Nutzung der OP-Kapazitäten;
- Verteilung der Tierhaltungs- und Laborkapazität, so fern Engpässe bestehen;
- Anpassung des Leistungskatalogs und der Kostenbeteiligung der Nutzer für die Tierhaltung;
- längerfristige Nutzung (länger als 1 Jahr) von Räumen oder Einrichtungen in der ZTE;
- Nutzung der ZTE durch Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen (bei Kooperationen) bzw. durch externe Nutzer;
- Einführung neuartiger tierexperimenteller Methoden, soweit hierdurch die Belange anderer Nutzer beeinträchtigt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzung mindestens zweimal pro Jahr ein und leitet sie. ²Er wird dabei vom Leiter der ZTE unterstützt. ³Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Nutzerbeirats dies schriftlich beantragen.

(5) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(6) ¹Basis für die Zuteilung der Tierhaltungskontingente ist das von der Fakultät verabschiedete Zuteilungsverfahren. ²Eine Überprüfung bzw. Anpassung der Kontingente erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Gesamtkapazität der ZTE einmal jährlich bzw. anlassbezogen durch den Nutzerbeirat. ³Dabei sollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Bisheriger Tierbestand und dessen Nutzung;
2. Berufungs- und Projektzusagen;
3. Geförderte Drittmittelprojekte;
4. Begründeter Mehrbedarf für Projektanschub;
5. Neue Tiermodelle.

⁴Die Kontingentplanung wird einmal jährlich im Fakultätsrat vorgestellt und anschließend vom Vorstand beschlossen. ⁵Der Nutzerbeirat berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der ZTE und über Veränderungen in der Bemessung der Nutzerkontingente.

(7) ¹Die Überwachung der Einhaltung der Kontingente liegt bei der ZTE-Leitung. ²Diese entscheidet unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, an welchem ZTE-Standort die

jeweiligen Tierhaltungskapazitäten gewährt werden. ³Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Räume bzw. auf die alleinige Nutzung von Räumen und Laborflächen. ⁴Tierbestände aus abgeschlossenen Projekten sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten aufzulösen. ⁵Externe Nutzer werden nachrangig berücksichtigt.

§ 6 Nutzerkreis und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Es sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

- a) interne Nutzung;
- b) Nutzung im Auftrag.

²Eine interne Nutzung nach Satz 1 Buchstabe a) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Universitätsmedizin Göttingen nutzen;
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- Nutzern außerhalb der Universitätsmedizin und des Göttingen Campus, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen eines gemeinsamen vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der Universitätsmedizin Göttingen in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

³Eine Nutzung im Auftrag nach Satz 1 Buchstabe b) liegt vor bei:

- Mitgliedern der Universitätsmedizin Göttingen, die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an den Auftraggeber);
- Mitgliedern anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und bei den Beschäftigten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der ZTE in Anspruch nehmen, um einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts nachzugehen (z.B. Auftragsforschung, beauftragte Dienstleistungen mit Rechteübergang an den Auftraggeber);
- sonstigen außeruniversitären Nutzern, die Geräte und Leistungen der ZTE im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

(2) ¹Als Nutzer wird zugelassen:

1. wer ein an der UMG verwaltetes anzeige- oder genehmigungspflichtiges Versuchsvorhaben verantwortlich leitet oder in einem solchen Projekt mitarbeitet und zur Erreichung seines Forschungszieles auf die Nutzung der ZTE im Rahmen ihrer Zweckbestimmung angewiesen ist;
2. wer Untersuchungen gemäß § 7 TierSchG oder anderweitige wissenschaftliche Tiernutzungen (z.B. Tötung und anschließende Organentnahme) durchführt und deshalb auf die Nutzung der ZTE angewiesen ist.

²Eine Zulassung zur Nutzung nach den Ziffern 1 oder 2 setzt voraus, dass der Antragsteller über die entsprechenden Forschungsmittel für die Entrichtung der Kostenbeteiligung verfügt. ³Eine Erhaltungszucht von Tieren kann auch ohne genehmigtes Tierversuchsvorhaben bei Vorliegen einer ausreichenden Begründung erfolgen.

(3) Pflichten des Nutzers:

1. Der Nutzer muss die persönlichen Voraussetzungen nach §8 (1) Nr. 2 TierSchG erfüllen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der ZTE und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Hygieneauflagen (Merkblatt).
3. Haltungskapazität, Räume und Einrichtungen sowie Injektionskapazität werden den Nutzern auf Antrag von der ZTE-Leitung für ihre Experimente auf Zeit zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das ihm gewährte Haltungskontingent nicht überzogen wird und Einrichtungen der ZTE bestimmungsgemäß genutzt werden. In strittigen Fragen entscheidet der Nutzerbeirat über die Zuteilung der Haltungskapazitäten.
4. Steht ein computergestütztes Tierversuchsprogramm zur Verfügung, so ist dieses uneingeschränkt zu nutzen.
5. Bereitstellung von Projektinformationen wie Antrags- und Vertragsunterlagen auf Anfrage durch den Leiter der ZTE oder den Nutzerbeirat.

§ 7 Durchführung von Tierversuchen

(1) ¹Versuche an Tieren dürfen nur nach den gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. ²Anzeigen oder Anträge auf Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen im Sinne des § 7 TierSchG sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Versuche vom Versuchsleiter auf einem Formblatt dem Tierschutzbeauftragten der UMG zu übersenden. ³Der Tierschutzbeauftragte leitet es nach Diskussion in der internen Tierschutzkommission der UMG an die Genehmigungsbehörde weiter und fügt eine Stellungnahme nach §10 TierSchG bei.

(2) ¹Alle Versuchsleiter haben dem Tierschutzbeauftragten darzulegen, dass sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nach § 7-9 TierSchG informiert sind. ²Der Projektleiter hat die Verpflichtung, diese Information an die von ihm für die Durchführung des Experiments beauftragten Mitarbeiter weiterzugeben und Personen, die unter seiner Verantwortung an Tierversuchen teilnehmen, zu beaufsichtigen bzw. die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen. ³Studenten, Doktoranden bzw. Postdoktoranden sollen zum Erwerb der nötigen Fachkenntnisse durch die Teilnahme an versuchstierkundlichen Kursen angehalten werden. ⁴Jeder Projektleiter ist verpflichtet, die gesetzlich geforderten Aufzeichnungen über seine Versuche sorgfältig zu führen. ⁵Dem Tierschutzbeauftragten ist jährlich eine Tierzahlmeldung gemäß der Versuchstiermeldeverordnung vorzulegen.

§ 8 Arbeiten mit gentechnisch veränderten Tieren und Durchführung von Experimenten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen

(1) ¹Besteht die Absicht mit gentechnisch veränderten Tieren unter S1 und S2- Bedingungen zu arbeiten, müssen die in Frage kommenden Räume hierfür von der zuständigen Gentechnikbehörde registriert bzw. genehmigt worden sein. ²Für die ordnungsgemäße Anmeldung der Tier- und Laborräume und die Projektleitung für die Haltung und Zucht der Tiere ist der Leiter der ZTE verantwortlich, der deshalb rechtzeitig vor Aufnahme solcher Arbeiten zu kontaktieren ist. ³Vorliegende Anmelde- bzw. Genehmigungsbescheide sind dem Leiter der ZTE vor Beginn der Experimente zu übermitteln. ⁴Der Projektleiter ist dafür verantwortlich, dass in seinem Projekt alle gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der vorgeschriebenen Sicherheitsbelehrungen eingehalten werden. ⁵Die Aufzeichnungen über die gentechnisch veränderten Tiere sowie die Zucht werden in der ZTE durch das zuständige Tierpflegepersonal mit Hilfe eines Tierhausverwaltungssystems vorgenommen. ⁶Für alle anderen Aufzeichnungen über vorbereitende oder nachfolgende Experimente sind die jeweiligen Projektleiter zuständig.

(2) ¹Für Untersuchungen unter Verwendung von radioaktiven Isotopen, Tätigkeiten mit vermehrungsfähigen Erregern nach dem Infektionsschutzgesetz, der Tierseuchenerregerverordnung oder der Biostoffverordnung sind die jeweils erforderlichen Anzeigen bzw. Erlaubnisse vorab rechtzeitig vom jeweiligen wissenschaftlichem Nutzer einzuholen und der ZTE-Leitung vorzulegen. ²Der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihm zugeordnete Personal und gegebenenfalls Mitarbeiter der ZTE regelmäßig und verständlich zu belehren und dies zu dokumentieren.

§ 9 Arbeiten mit und Lagerung von Chemikalien und Materialien

(1) ¹Versuchsspezifische Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen. ²Die Beschaffung und die Raumausstattung sowie das Einbringen sind mit der ZTE-Leitung abzustimmen. ³Die Versuchsleiter sind für die Durchführung der Versuche verantwortlich.

(2) ¹Die Lagerung von Proben und Chemikalien in den dafür vorgesehenen Kühlschränken und Tiefkühltruhen erfordert die eindeutige Kennzeichnung (Inhalt, Projekt Nr., Name des wissenschaftlichen Nutzers und Datum). ²Die Lagerung von Labor- und OP-Materialien ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich. ³Alle Nutzer sind verpflichtet, die Anwendung von Agenzien mit einem Gefährdungspotential für Menschen und/oder Tiere durch Kennzeichnung der entsprechenden Käfige deutlich zu machen und die ZTE-Leitung hierüber vorab zu informieren.

(3) ¹Die wissenschaftlichen Nutzer sind verantwortlich für die korrekte arbeitssicherheitstechnische Handhabung sowie alle erforderlichen Überprüfungen der Geräte in ihrem Verantwortungsbereich. ²Das betrifft die Erstellung von Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, die Erstellung eines Gefahrstoffkatasters für Chemikalien mit Sicherheitsdatenblättern sowie die Belehrung der in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten Mitarbeiter.

§ 10 Sicherer Umgang mit Tieren

(1) ¹Generell kann das Arbeiten und der Umgang mit Tieren Risiken bergen. ²Die ZTE übernimmt hierfür keine Haftung. ³Einstreustaub, Futterstaub, Tierhaare, Körperepithelien, Körpereiwieße sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zu Allergien führen. ⁴Des Weiteren besteht eine Gefahr der Verletzung des Menschen durch Tiere durch Beißen, Kratzen oder Treten. ⁵Diese potentiellen Gefährdungen können jedoch durch einen sicheren und fachkundigen Umgang mit den Tieren sowie durch die Nutzung der vorhandenen technischen (Umsetzbänke) sowie persönlichen Schutzausrüstung (Tragen geeigneter Schutzkleidung) wirksam vermieden werden.

(2) ¹Sollte es zu einer Bagatellverletzung kommen, ist eine Wundversorgung mit Eintrag ins Verbandbuch, welches sich im Verbandkasten befindet, vorzunehmen. ²Bei größeren Verletzungen ist umgehend ein Arzt hinzuzuziehen.

(3) Im Falle einer Verletzung im gentechnischen Sicherheitsbereich (S1 und S2) ist der Projektleiter bzw. der Beauftragte für Biologische Sicherheit umgehend zu informieren.

§ 11 Hygiene- und Haltungsregeln

(1) ¹Die Aufrechterhaltung eines hohen Hygieneniveaus sowie ein wirksamer Infektionsschutz in Bezug auf alle Mitarbeiter und Nutzer sowie den wertvollen Tierbestand ist zwingend erforderlich, damit alle Experimente unter optimalen Bedingungen durchgeführt werden können.

²Eine Missachtung dieser Regeln gefährdet die Versuche und damit die wissenschaftlichen Ergebnisse aller Nutzer. ³Deshalb sind die gültigen Hygiene-Regeln unbedingt strikt zu befolgen.

(2) ¹Die ZTE gliedert sich in verschiedene Standorte, die sich wiederum in unterschiedliche Hygienezonen unterteilen können. ²Die meisten Standorte der ZTE werden konventionell betrieben. ³Die Maushaltung erfolgt ausschließlich in einzeln belüfteten Käfigen. ⁴Die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung ist beim Zutritt in den Tierbereich unbedingt anzulegen.

(3) Alle Tierräume des SPF-Barrierereichs am European Neuroscience Institute (ENI) (Hochhygiene) dürfen nur nach Luftduschen und vollständigem Kleidungswechsel betreten werden.

(4) Auf eine strenge Trennung der Hauptnutzungsarten Zucht und Experimentelles Arbeiten ist zu achten.

(5) ¹Es ist verboten, Tiere ohne ausdrückliche Erlaubnis der ZTE-Leitung von einer Haltungseinheit in eine andere zu verbringen. ²Tiere, die die ZTE verlassen haben, können grundsätzlich nicht wieder eingestallt werden. ³Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die ZTE- Leitung. ⁴Tiere aus anderen externen Einrichtungen dürfen nicht ohne Erlaubnis der ZTE- Leitung in eine Haltungseinheit verbracht werden. ⁵Gegebenenfalls erfolgt bei Bedarf eine Quarantänisierung der Tiere.

(6) Das Einbringen von biologischen Materialien bedarf der Zustimmung der ZTE-Leitung, um potentielle Risiken für die Tierhygiene auszuschließen.

§ 12 Beschaffung von Versuchstieren

(1) ¹Die Beschaffung und Aufnahme von Versuchstieren in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Kontingente nur nach Absprache und vorheriger Genehmigung durch die ZTE-Leitung. ²Für die Aufnahme ist die Vorlage eines spezifizierten Gesundheitszeugnisses erforderlich, welches den Hygieneanforderungen in der ZTE entsprechen muss.

(2) ¹Die Entscheidung über den Haltungsstandort obliegt der ZTE und muss ohne Ausnahme befolgt werden. ²Ohne vorherige Transportfreigabe durch die ZTE-Tierärzte, darf kein Tierimport an die UMG erfolgen.

§ 13 Zutritt zur Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Zutritt zur Tierexperimentellen Einrichtung

¹Zutrittsberechtigt zu den Tierhaltungseinheiten sind neben dem Personal der ZTE alle für die Durchführung der Projekte erforderlichen Personen, sowie die Vertreter der Überwachungsbehörden. ²Die zutrittsberechtigten Personen sind auf den kleinstmöglichen Umfang zu begrenzen. ³Der Zutritt zu den Tierhaltungen ist nur entsprechend unterwiesenen Personen erlaubt. ⁴Die Unterweisung hinsichtlich der Nutzungsordnung der ZTE, des Gentechnik-Gesetzes, sowie der Röntgenverordnung erfolgt für das ZTE-Personal durch die ZTE-Leitung gegen schriftliche Bestätigung. ⁵Für die ordnungsgemäße Sicherheitsbelehrung aller anderen in den Tierhaltungen arbeitenden Personen sind die jeweils nutzenden Einrichtungen zuständig. ⁶Zutrittsberechtigte Personen erhalten eine zeitlich auf die voraussichtliche Projektdauer befristete Zutrittsberechtigung. ⁷Die Zutrittsberechtigung ist nicht übertragbar. ⁸Der Zutritt außerhalb der üblichen Dienstzeiten, an den Wochenenden und Feiertagen ist nach Absprache mit der ZTE-Leitung möglich.

(2) Zutritt zu den Tierräumen:

- a) Aus hygienischen Gründen ist der Zutritt zu den Tierräumen nur für die dort tätigen und im Forschungsprojekt genannten Mitarbeiter gestattet;
- b) der Zutritt ist nur über einen Schleusendurchgang möglich;
- c) das Anlegen von blauen Schutzkitteln, Überschuhen und Handschuhen ist zwingend vorgeschrieben.

(3) Zutritt zu Spezialräumen

¹Die Nutzung von Spezialräumen, wie Tier-OP, Sektionsraum und Behandlungs- und Laborräume, ist nur nach Absprache mit der ZTE-Leitung bzw. dem zuständigen Tierarzt gestattet. ²Die OP- und Laborräume sind durch die Nutzer nach der Beendigung der Nutzung aufgeräumt, sauber und desinfiziert zu hinterlassen. ³Verstöße können zum Verlust des Nutzungsrechts führen.

§ 14 Kostenbeteiligung

(1) ¹Die Kostenbeteiligung für die Leistungen der ZTE wird gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten tagesgenau nach Tiertagen erhoben (siehe Anlage). ²Aufgrund der Art der Nutzung durch den Nutzer (Interne oder Nutzung im Auftrag) kommen gegebenenfalls unterschiedliche Kostensätze zur Anwendung. ³Die entgeltliche Nutzung bei Nutzung im Auftrag erfolgt unter Beachtung insbesondere der steuerrechtlichen und EU-trennungsrechtlichen Bestimmungen. ⁴Für ausgeschiedene Mitglieder der UMG gelten für 3 Monate Übergangsregelungen mit einer Kostenbeteiligung für

interne Nutzung, danach sind die Kosten für Nutzung im Auftrag zu entrichten. ⁵Über Ausnahmen entscheidet der Nutzerbeirat in Abstimmung mit der ZTE-Leitung.

(2) Die Kostenbeteiligung für zusätzliche Serviceleistungen, z.B. für notwendige Hygieneuntersuchungen bei Zuchten, im Rahmen von Sanierungen in der Quarantäne oder für Kryokonservierung werden nach Aufwand veranschlagt.

(3) Die Kostenbeteiligung der Nutzer wird mit dem Nutzerbeirat der ZTE abgestimmt und nach Stellungnahme des Fakultätsrates vom Vorstand beschlossen.

§ 15 Beendigung und Abmelden der Inanspruchnahme der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung

(1) Nach Beendigung der Tierversuchsvorhaben sind von dem Nutzer alle Arbeitsmaterialien aus der ZTE zu entfernen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

(2) ¹Nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind die Nutzer verpflichtet, ihre Tierbestände in einer Übergangsfrist von 3 Monaten aufzulösen. ²Eine Haltung über diesen Zeitraum hinaus ist für maximal 9 Monate zu der Kostenbeteiligung für Nutzung im Auftrag möglich (s. Anlage). ³Die jeweilige Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten für die Tierhaltung ausgeschiedener Mitarbeiter zu tragen.

§ 16 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die ggf. eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die ZTE übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der ZTE zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder das durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 17 Zuwiderhandlung

(1) Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung einschließlich der relevanten gesetzlichen Bestimmungen kann, unbeschadet eventueller persönlicher Haftung, die ZTE-Leitung ein sofortiges Betretungsverbot aussprechen.

(2) Über ein endgültiges Nutzungsverbot entscheidet der Vorstand für Forschung und Lehre und zugleich Dekan der Medizinischen Fakultät.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen (ZTE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 außer Kraft.

Anlage:

Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

(1) Die Kostenbeteiligung für die Dienstleistungen der ZTE erfolgt für UMG-Nutzer quartalsweise. In der Regel werden die anfallenden Tierhaltungskosten direkt über SAP die Projektkonten bzw. das/die im Vorfeld an die ZTE gemeldete(n) Konto/en belasten. Nach einer Mitteilung über die Höhe der angefallenen Kosten müssen die Nutzer für eine ausreichende Deckung der Konten sorgen. Sollte der ZTE innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung keine Kostenstelle zur Abbuchung gemeldet worden sein, so wird die Zentrale Kostenstelle Forschung und Lehre der überstellten Einrichtung (Klinik, Institut, Abteilung) mit dem Betrag belastet.

(2) Externen Nutzern werden quartalsweise Rechnungen gestellt; die Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

Kostenbeteiligung für Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)					
Pensionspreise ab 01.07.2016					
Spezies¹	Mauseinheiten	Vollpreis² pro Monat	Vollpreis² pro Tag	Nutzerpreis UMG³ pro Monat	Nutzerpreis UMG³ pro Tag
Maus	1,00	6,75 €	0,23 €	2,25 €	0,08 €
Ratte	2,00	12,00 €	0,40 €	4,00 €	0,13 €
Axolotl	2,00	12,00 €	0,40 €	4,00 €	0,13 €
Gerbil/ Hamster	2,00	12,00 €	0,40 €	4,00 €	0,13 €
Meerschweinchen	4,00	24,00 €	0,80 €	8,00 €	0,27 €
Hühner	5,00	30,00 €	1,00 €	10,00 €	0,33 €
Kaninchen	10,00	60,00 €	2,00 €	20,00 €	0,67 €
Schaf	33,00	222,75 €	7,43 €	74,25 €	2,48 €
Schwein/Minipig	33,00	222,75 €	7,43 €	74,25 €	2,48 €
Tierpreise aus ZTE-Zucht ab 01.07. 2016					
Tierart	Gewicht / Alter	Vollpreis² pro Tier		Nutzerpreis UMG³	
Maus CD 1/ NMRI	Neugeboren bis Absatz	2,25 €		0,75 €	
Maus CD 1/ NMRI	ab Absatz	4,50 €		1,50 €	
Maus CD 1/ NMRI	trächtig	21,00 €		7,00 €	
Maus CD 1/ NMRI	terminiert verpaart	27,00 €		9,00 €	
Maus C57 BL 6/J	Neugeboren bis Absatz	7,50 €		2,50 €	
Maus C57 BL 6/J	ab Absatz	15,00 €		5,00 €	
Maus C57 BL 6/J	trächtig	60,00 €		20,00 €	
Maus C57 BL 6/J	terminiert verpaart	84,00 €		28,00 €	
Maus Spezial (z.B. Scid)		105,00 €		35,00 €	
Ratte / Wistar	Neugeboren bis Absatz	9,00 €		3,00 €	
Ratte / Wistar	ab Absatz	18,00 €		6,00 €	
Ratte / Wistar	trächtig	75,00 €		25,00 €	
Ratte / Wistar	terminiert verpaart	105,00 €		35,00 €	
Preise für weitere ZTE-Serviceleistungen ab 01.07. 2016					
Bio- und reproduktionstechnische Verfahren		Vollpreis²		Nutzerpreis UMG³	
Rebiopsie pro Tier		9,00 €		3,00 €	
terminierte Verpaarung pro Maus		30,00 €		10,00 €	
terminierte Verpaarung pro Ratte		45,00 €		15,00 €	
Quarantäne Gesundheitsmonitoring		300,00 €		100,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per Embryotransfer ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per IVF ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁵		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung mit IVF ^{4,5}		1.350,00 €		450,00 €	
Sperma-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁴		600,00 €		200,00 €	
Lagerung in Flüssigstickstoff (pro Linie und Jahr)		30,00 €		10,00 €	
Embryo-Revitalisierung in vivo ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vitro ^{4,5}		900,00 €		300,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vivo ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
perioperative Betreuung Grosstier (Veterinär) ⁶		120,00 €		40,00 €	
Tierexperimentelle Kurse ab 01.07. 2016		Vollpreis²		Nutzerpreis UMG³	
Praxis-Modul 1: Einführung und Handling		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 2: Applikationstechniken		75,00 €		25,00 €	
Praxis-Modul 3: Anästhesie und Analgesie		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 4: Euthanasie und Organentnahme		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 5: Chirurgische Eingriffe		300,00 €		100,00 €	
Praxis-Modul 6: Belastungseinschätzung		75,00 €		25,00 €	
Theorie-Modul: Vorlesung, 5 halbe Tage		450,00 €		150,00 €	
Theorie-Modul: VTK online Kurs		930,00 €		310,00 €	
¹ Für alle Tierarten erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung in Maustagen bei quartalsweiser Abrechnung. Für Frösche und Zebrafische gilt eine Sonderregelung.					
² Der "Vollpreis" deckt die Personal- und Sachkosten für die Haltung der entsprechenden Spezies ab (Basis: Plankostenrechnung 2014. Kosten pro Maus = 90 €/a).					
³ Der "Nutzerpreis UMG" gilt für Projekte der UMG und für die interne Nutzung. Für Nutzung im Auftrag wird der "Vollpreis" erhoben. Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden von Mitarbeitern ist für in der ZTE verbliebene Tiere der Vollpreis zu entrichten.					
⁴ Pro Methodentag					
⁵ Exklusive Tierkosten für Spender- bzw. Empfängertiere					
⁶ pro angefangene Stunde					

Kostenbeteiligung für Dienstleistungen der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung (ZTE) der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)					
Pensionspreise ab 01.07.2017					
Spezies ¹	Mauseinheiten	Vollpreis ² pro Monat	Vollpreis ² pro Tag	Nutzerpreis UMG ³ pro Monat	Nutzerpreis UMG ³ pro Tag
Zebrafisch	0,1	0,75 €	0,03 €	0,25 €	0,01 €
Krallenfrosch	0,5	3,75 €	0,13 €	1,25 €	0,04 €
Maus	1,00	7,50 €	0,25 €	2,50 €	0,08 €
Ratte	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Axolotl	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Gerbil/ Hamster	2,00	15,00 €	0,50 €	5,00 €	0,17 €
Meerschweinchen	4,00	30,00 €	1,00 €	10,00 €	0,33 €
Hühner	5,00	37,50 €	1,25 €	12,50 €	0,42 €
Kaninchen	10,00	75,00 €	2,50 €	25,00 €	0,83 €
Schaf	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Schwein/Minipig	33,00	247,50 €	8,25 €	82,50 €	2,75 €
Tierpreise aus ZTE-Zucht ab 01.07.2017					
Tierart	Gewicht / Alter	Vollpreis ² pro Tier		Nutzerpreis UMG ³	
Maus CD 1/ NMRI	Neugeboren bis Absatz	2,25 €		0,75 €	
Maus CD 1/ NMRI	ab Absatz	4,50 €		1,50 €	
Maus CD 1/ NMRI	trächtig	21,00 €		7,00 €	
Maus CD 1/ NMRI	terminiert verpaart	27,00 €		9,00 €	
Maus C57 BL 6/J	Neugeboren bis Absatz	7,50 €		2,50 €	
Maus C57 BL 6/J	ab Absatz	15,00 €		5,00 €	
Maus C57 BL 6/J	trächtig	60,00 €		20,00 €	
Maus C57 BL 6/J	terminiert verpaart	84,00 €		28,00 €	
Maus Spezial (z.B. Scid)		105,00 €		35,00 €	
Ratte / Wistar	Neugeboren bis Absatz	9,00 €		3,00 €	
Ratte / Wistar	ab Absatz	18,00 €		6,00 €	
Ratte / Wistar	trächtig	75,00 €		25,00 €	
Ratte / Wistar	terminiert verpaart	105,00 €		35,00 €	
Preise für weitere ZTE-Serviceleistungen ab 01.07.2017					
Bio- und reproduktionstechnische Verfahren		Vollpreis ²		Nutzerpreis UMG ³	
Rebiopsie pro Tier		9,00 €		3,00 €	
terminierte Verpaarung pro Maus		30,00 €		10,00 €	
terminierte Verpaarung pro Ratte		45,00 €		15,00 €	
Quarantäne Gesundheitsmonitoring		300,00 €		100,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per Embryotransfer ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sanierung einer Mauslinie per IVF ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁵		1.200,00 €		400,00 €	
Embryo-Kryokonservierung mit IVF ^{4,5}		1.350,00 €		450,00 €	
Sperma-Kryokonservierung / inkl. in vitro Test ⁴		600,00 €		200,00 €	
Lagerung in Flüssigstickstoff (pro Linie und Jahr)		30,00 €		10,00 €	
Embryo-Revitalisierung in vivo ^{4,5}		600,00 €		200,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vitro ^{4,5}		900,00 €		300,00 €	
Sperma-Revitalisierung mit IVF in vivo ^{4,5}		1.200,00 €		400,00 €	
perioperative Betreuung Grosstier (Veterinär) ⁶		120,00 €		40,00 €	
Tierexperimentelle Kurse ab 01.07. 2016		Vollpreis ²		Nutzerpreis UMG ³	
Praxis-Modul 1: Einführung und Handling		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 2: Applikationstechniken		75,00 €		25,00 €	
Praxis-Modul 3: Anästhesie und Analgesie		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 4: Euthanasie und Organentnahme		150,00 €		50,00 €	
Praxis-Modul 5: Chirurgische Eingriffe		300,00 €		100,00 €	
Praxis-Modul 6: Belastungseinschätzung		75,00 €		25,00 €	
Theorie-Modul: Vorlesung, 5 halbe Tage		450,00 €		150,00 €	
Theorie-Modul: VTK online Kurs		930,00 €		310,00 €	
¹ Für alle Tierarten erfolgt eine tagesgenaue Abrechnung in Maustagen bei quartalsweiser Abrechnung.					
² Der "Vollpreis" deckt die Personal- und Sachkosten für die Haltung der entsprechenden Spezies ab (Basis: Plankostenrechnung 2014. Kosten pro Maus = 90 €/a). Der Vollpreis für die Spezies Ratte, Gerbil/Hamster, Fisch, Frosch, Axolotl, Meerschweinchen, Kaninchen, Huhn, Schaf und Schwein wurden über den Faktor Mauseinheiten kalkuliert.					
³ Der "Nutzerpreis UMG" gilt für Projekte der UMG und für die interne Nutzung. Für Nutzung im Auftrag wird der "Vollpreis" erhoben. Spätestens 3 Monate nach Ausscheiden von Mitarbeitern ist für in der ZTE verbliebene Tiere der Vollpreis zu entrichten.					
⁴ Pro Methodentag					
⁵ Exklusive Tierkosten für Spender- bzw. Empfängertiere					
⁶ pro angefangene Stunde					

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2013 S. 824) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die geänderte Fassung der Nutzerordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft:

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche
Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen in den Arbeitsgruppen „Statistische Bioinformatik“ und „Klinische Studien“ des Instituts für Medizinische Statistik (UMG) verankert. ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt bei den Leitern dieser beiden Arbeitsgruppen. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik unterstützt auf den Gebieten der medizinischen Biometrie und statistischen Bioinformatik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und bietet zusätzlich Leistungen zum Erlernen des Methodenspektrums an.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webpage (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/18685.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Biometrische und bioinformatische Unterstützung der Einrichtungen, Arbeitsgruppen sowie Doktoranden der UMG bei der Planung und Auswertung wissenschaftlicher Studien und Experimente,
Beratung bei der Planung und Auswertung wissenschaftlicher Projekte,
Betreutes Arbeiten,
Durchführung spezieller Kurse zu biometrischen und bioinformatischen Methoden und Software.

(2) ¹Das Kernangebot der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. ²Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- projektbezogene Unterstützungen und Kollaborationen,
- betreutes Arbeiten am Computer,
- sowie fachbezogene Schulungen, Kurse und Fortbildungen (Methoden- und Softwarekurse).

(3) ¹Das Methodenspektrum der Serviceeinrichtung umfasst vorwiegend Methoden, die in wissenschaftlichen Journalen nach einem Peer-Review-Verfahren veröffentlicht wurden. ²Darüber hinaus entwickelt die Serviceeinrichtung nach Bedarf auch neue biometrische und bioinformatische Verfahren für spezielle Projekte.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe. http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;
- b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- c) Nutzer außerhalb der UMG, die Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise Verfügbarkeit bearbeitender Mitarbeiter, Einhalten externer Fristen) kann die Leitung oder deren Vertretung der Serviceeinrichtung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel den Projektdurchfluss zu maximieren (etwa Priorisierung kleinerer, klar umrissener Projekte). ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik gemäß Anlage 1 der Nutzungsordnung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Serviceeinrichtung Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik zugeordneten Beschäftigten;
- b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) einschließlich der Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanträgen an die Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanträge;
- c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;
- d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
- e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und biometrischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen und Fehler

bei der Versuchsplanung zu vermeiden. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann telefonisch, per E-Mail oder über das Anmeldeformular (<http://www.ams.med.uni-goettingen.de/beratung/anmeldung/anmeldungservice.html>) aufgenommen werden; weitere Informationen mit den Zuständigkeiten, den Sprechzeiten und den Kontaktmöglichkeiten sind in der Anlage 1 bzw. auf der Webseite der Serviceeinrichtung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/18685.html>) dargestellt.

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. ²Projektbezogene Unterstützungen sind mit einem Anmeldeformular und einem Projektabstrakt von 250-300 Wörtern bei der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik anzumelden. ³In einer ersten Kurzberatung wird daraufhin der Bedarf des Nutzers ermittelt. ⁴Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ⁵Gemeinsam mit dem Projektverantwortlichen wird ein geeigneter analytischer Ansatz festgelegt und dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbei geht, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund der bestehenden Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer gemäß nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen nachgewiesen sein muss.

(4) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(5) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die

einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Serviceeinrichtung als möglich erscheint.

(6) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(7) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen schriftlich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme. ⁵Sofern sich Antragsteller und Serviceeinrichtung über die gegenseitigen Leistungen einig sind, unterzeichnen beide einen Arbeitsauftrag zur Ausführung der Serviceleistungen.

(2) ¹Die Kostenbeteiligung wird nur für projektspezifische Unterstützungen erhoben. ²Die übrigen Beratungsangebote werden über die Grundfinanzierung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik finanziert.

(3) Bei Nutzung tragen die Nutzer die anfallenden projektspezifischen Sachkosten und die mit der Nutzung verbundenen Kosten für erforderliches Personal.

(4) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) ¹Die Datenschutzrichtlinien in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für das betreute Arbeiten im Computerpool. ²Insbesondere ist beim betreuten Arbeiten die Benutzerordnung des jeweiligen Computerpools einzuhalten.

(5) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(6) ¹Die an die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik übergebenen Daten werden in der Regel auf einem Fileserver des Instituts für Medizinische Statistik bei der GWDG gespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert. ³Die Daten werden bis zu sechs Monate auf einem Server der Serviceeinrichtung gespeichert. ⁴Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. ⁵Speicherplatzintensive Daten aus Hochdurchsatzexperimenten werden bei Bedarf auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt. ⁶Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(7) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 9 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistung einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis bedacht werden soll (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls Mitarbeiter der Serviceeinrichtung signifikant zum Design der Experimente beitragen, oder zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten hierbei die Entwicklung neuer analytischer Methoden nötig ist, oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die Serviceeinrichtung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 außer Kraft.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Anlage 1: Wissenschaftlich verantwortliches Personal1) Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik:

Dr. Andreas Leha (E-Mail: andreas.leha@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-4987)

2) Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Dr. Mohammed Dakna (E-Mail: mohammed.dakna@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Frau Xenia Schulz (E-Mail: xenia.schulz@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2015 S. 462) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept
für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG. ³Sie wird als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen im Institut für Klinische Chemie verankert und nutzt die vom Vorstand der UMG und dem Institut für Klinische Chemie gemeinschaftlich für den Service zur Verfügung gestellten Ressourcen an Räumlichkeiten, Personal und Gerätekapazitäten. ²Die Mitnutzung von Messkapazitäten durch das Institut für Klinische Chemie in Forschung und Lehre bleibt von der Servicetätigkeit unberührt. ³Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Leiter der Arbeitsgruppe „Bioanalytik“ des Instituts für Klinische Chemie (UMG). ⁴Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der

wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse unterstützt auf den Gebieten der Proteomforschung und der Proteinbiochemie die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. ²Ziel der Serviceeinrichtung ist es, an zentraler Stelle analytische Kapazitäten und Kompetenz zur Verfügung zu stellen und somit die Ressourcen der UMG effizient zu nutzen.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie der der Serviceeinrichtung Proteomanalyse zugeordneten Geräte. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner (Anlage 1) und Geräteausstattung (Anlage 2) sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webseite (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1998.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) Die Leistungen der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung Proteomanalyse beinhalten die Beratung wissenschaftlicher Projekte, die Probenvorbereitung und Durchführung Massenspektrometrie-basierter Proteomanalysen sowie die Primärauswertung experimenteller Daten.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe.

http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

³Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden oder nach Vereinbarung,
- Planung, Probenvorbereitung, Durchführung und Primärauswertung von Massenspektrometrie-basierten Peptid- und Proteinanalysen.

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung Proteomanalyse angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Proteomanalyse richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;
- b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- c) Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (**beispielsweise** zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel, den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Proteomanalyse gemäß Anlage 1 ist für alle

Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Proteomanalyse zugeordneten Beschäftigten;
- b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung Proteomanalyse direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanfragen an die (Geräte-) Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanfragen;
- c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;
- d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
- e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Proteomanalyse ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat der Proteomanalyse

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Proteomanalyse besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellen Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung

zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (siehe Anlage 1 beziehungsweise Webseite <http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1998.html>).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Messantrags zur Verfügung stellt. ²Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ³Gemeinsam mit dem Projektverantwortlichen wird ein geeigneter analytischer Ansatz festgelegt. ⁴Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) Die Bedienung der Geräte in der Proteomanalyse erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte der Serviceeinrichtung oder entsprechend eingewiesene fachkundige Mitglieder der Arbeitsgruppe „Bioanalytik“ bzw. des Instituts für Klinische Chemie, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

(4) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbeigeht, eine sachgerechte Probenvorbereitung seitens der Nutzer nicht gewährleistet ist, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund bestehender Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analyse nachgewiesen sein muss.

(5) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(6) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die

einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit in der Serviceeinrichtung betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Proteomanalyse als möglich erscheint.

(7) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(8) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung der Proteomanalyse und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung. ²Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung durch die von ihnen übermittelten Proben verursacht wird. ³Proben mit einem Gefährdungspotential sind durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich zu machen und die Leitung der Proteomanalyse oder deren Vertretung ist hierüber vorab zu informieren. ⁴Daher muss bei Abgabe der Proben seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang, zur Lagerung und Entsorgung erfolgen. ⁵Die hierfür vorgesehenen Formulare der Serviceeinrichtung sind zu verwenden.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Messung verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Nutzer. ²Die Serviceeinrichtung verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Proteomanalyse werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) ¹Bei Nutzung tragen die Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. ²Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und das mit der Nutzung verbundene erforderliche Fachpersonal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Datenschutz, Datentransfer und Datenspeicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(5) ¹Die Serviceeinrichtung stellt den Nutzern die Daten in Form einer Primärauswertung zur Verfügung. ²Diese beinhaltet in der Regel die Ergebnisse von Peptid- und Proteinidentifizierungen, sowie im Fall von Interaktom- und Expressionsanalysen die beobachteten Werte der Peptid- bzw. Proteinabundanz. ³Auf Wunsch stellt die Serviceeinrichtung den Nutzern die Rohdaten, zur weiteren Auswertung geeignete Zwischenformate wie z.B. Peaklisten sowie Hinweise zur korrekten Beschreibung der verwendeten Methoden für Publikationszwecke zur Verfügung.

(6) ¹Die in der Serviceeinrichtung erzeugten Daten (Primärdaten) werden auf Rechnern der Serviceeinrichtung für sechs Monate zwischengespeichert. ²Die Daten werden wöchentlich gesichert. ³Zusätzlich erfolgt eine Langzeitsicherung der Daten auf einem externen Fileserver der GWDG, insofern es sich um Forschungsdaten handelt, die nicht Patientendaten zuzuordnen sind. ⁴Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(7) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 10 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Proteomanalyse entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis bedacht werden soll (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung Proteomanalyse beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

§ 11 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die Serviceeinrichtung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Proteomanalyse zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzerordnung und Betriebskonzept Zentrale Serviceeinheit Proteomanalyse in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 außer Kraft.

Anlage 1: Technisch und wissenschaftlich verantwortliches Personal

1) Leitung der Serviceeinrichtung Proteomanalyse:

Dr. Christof Lenz (E-Mail: christof.lenz@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-65192)

2) Für den Betrieb der Geräte verantwortliches Personal (Technischer Assistent):

Franziska Obier (Tel.: 39-12501)

Anlage 2: In der Serviceeinrichtung verfügbare Ressourcen

1) Massenspektrometer

- Massenspektrometer „Q Exactive“ (Thermo Fisher Scientific) vom Typ Quadrupol-Orbitrap
- Massenspektrometer „TripleTOF 5600+“ (SCIEX) vom Typ Quadrupol-Time-of-Flight

2) Sonstige

- Invitrogen XCell SureLock™ Mini-Cell System zur elektrophoretischen Proteintrennung

3) Software

- MatrixScience MASCOT Software v2.4.1 zur Proteinidentifizierung (GWDG-Server)
- SCIEX ProteinPilot Software v5.0 zur Proteinidentifizierung
- Proteome Software Scaffold v4.5

MaxQuant Software 1.5.3.8, Perseus Software 1.5.0.15

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptom-analyselabor (TAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2013 S. 1915) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nutzungsordnung- und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL)

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG. ³Sie ist als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Das TAL ist aus fachlichen Gründen im Institut für Entwicklungsbiochemie verankert (§ 27 Abs. 5 GO). ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Direktor des Instituts für Entwicklungsbiochemie. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung TAL unterstützt auf den Gebieten der Genomforschung, der Genetik und der Epigenetik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und bietet zusätzlich Leistungen im Rahmen statistischer und bioinformatischer Unterstützung vom Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten an.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie der der Serviceeinrichtung TAL zugeordneten Geräte. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner (Anlage 1) und Geräteausstattung (Anlage 2) sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webseite (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1996.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) ¹Die Aufgaben der wissenschaftlichen Serviceeinrichtung TAL umfassen die Durchführung von genomischen Analysen mittels "Next Generation Sequencing" (NGS) und Microarray-Techniken. ²Es werden im TAL sowohl RNA- und DNA-Präparationen, Qualitätsanalysen und die Probenvorbereitung für „Deep Sequencing“ als auch Microarray-Analysen durchgeführt.

(2) Das TAL bietet neben dem Laborservice auch eine umfangreiche statistische und bioinformatische Unterstützung, beginnend mit dem Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten, an.

(3) ¹Das TAL bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. ³Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- projektbezogene Unterstützungen und Messungen und Analysen.

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung TAL angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; das TAL bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen des TAL richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe.

http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;

c) Nutzer außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel, den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung TAL gemäß Anlage 1 ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der dem TAL zugeordneten Beschäftigten;

b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung TAL direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanträgen an die (Geräte-) Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanträge;

c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;

d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;

e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung des TAL ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat des TAL

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung TAL besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (siehe Anlage 1 beziehungsweise Webseite <http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/1996.html>).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Antrags zur Verfügung stellt. ²Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ³Die Koordination und Abstimmung der Projektplanung sowie die Auswahl der Studienprotokolle „Standard Operational Procedures“ (SOP) erfolgt gemeinsam mit dem TAL. ⁴Dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) Die Bedienung der Geräte im TAL erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte der Serviceeinrichtung, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

(4) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbeigeht, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund bestehender Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen nachgewiesen sein muss.

(5) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(6) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im TAL betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen des TAL als möglich erscheint.

(7) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(8) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung des TAL und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung. ²Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung durch die von ihnen übermittelten Proben verursacht wird. ³Proben mit einem Gefährdungspotential sind durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich zu machen und die Leitung des TAL oder

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6.

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

deren Vertretung ist hierüber vorab zu informieren.⁴Daher muss bei Abgabe der Proben seitens der Nutzer eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweisen zum sicheren Umgang, zur Lagerung und Entsorgung erfolgen.⁵Das hierfür vorgesehene Formular der Serviceeinrichtung ist zu verwenden.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Analyse verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Nutzer. ²Die Serviceeinrichtung verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen des TAL werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) ¹Bei Nutzung tragen die Nutzer die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten. ²Das sind neben den Materialien und Reagenzien Kosten für die Gerätenutzung und das mit der Nutzung verbundene erforderliche Personal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(5) ¹Die in der Serviceeinrichtung projektbezogen erzeugten Daten (Metadaten; Primär- und Sekundären Datenfiles) werden auf einem Fileserver der Serviceeinrichtung gespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert. ³Die Speicherung der Daten, insbesondere die von "Deep sequencing" Projekte („primary reads“ und „quality values“, fastQC vor Sekundäranalyse, eigene Skripte zur Erzeugung von Metadaten bzw. Skripte von statistischen Daten Analyse Pipeline) werden bis zu sechs Monaten auf einem Server der Serviceeinrichtung gespeichert. ⁴Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. ⁵Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(6) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 10 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung TAL entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>) bedacht werden soll.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen

einvernehmlich zu klären. ⁴Bei Nutzern nach § 3 Absatz 2 c ist eine Co-Autorschaft der jeweils beteiligten Mitarbeiter der Serviceeinrichtung unabdingbar.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung TAL beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 11 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Das TAL übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung des TAL zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Nutzerordnung und Betriebskonzept für das Transkriptomanalyselabor (TAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2013 außer Kraft.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Anlage 1:**Technisch und wissenschaftlich verantwortliches Personal**

1) Leitung der Serviceeinrichtung Transkriptomanalyselabor (TAL):

Dr. Gabriela Salinas (E-Mail: gsalina@gwdg.de, Tel.: 39-22316)

2) Für den Betrieb der Geräte verantwortliches Personal (Technische Assistenten):

Fabian Ludewig (E-Mail: fabian.ludewig@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12803)

Susanne Luthin (E-Mail: susanne.luthin@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12803)

3) Für die Datenauswertung verantwortliches Personal:

Dr. Thomas Lingner (E-Mail: thomas.lingner@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-22316)

Kaamini Raithatha (E-Mail: kaamini.raithatha@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-22316)

Anlage 2:**In der Serviceeinrichtung verfügbare Ressourcen**1) NGS-Geräteausstattung

- Illumina, HiSeq 2500
- Illumina, HiSeq 4000
- Illumina, MiSeq
- Fluidigm, NGS-Single cell prep (AG Pieler)

2) Microarray-Geräteausstattung

- Agilent System (Microarray Plattform): Scanner G2565CA und Hybridisierungsöfen
- Affymetrix System (Microarray Plattform): GeneChip Scanner 7000G, GeneChip®, Hybridisierungsöfen 645 and 2x Fluidic Station 450s

3) NanoString-Geräteausstattung

- NanoString prep Station and digital Analyzer (AG Pieler)

4) Sonstige Geräteausstattung

- NGS-Library Automation FlixBio Beckman Coulter
 - NGS-Bioruptor
 - Fragment Analyzer
 - Pippin Prep (NGS-Library)
 - Bioanalyzer 2100
-

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 08.03.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 27.03.2017 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 604), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2016 S. 783), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 604), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2016 S. 783), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Teilgebieten der englischen, anglophonen und nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der englischen Sprachwissenschaft, der englischen Sprachgeschichte und Sprachpraxis im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Teilgebieten der englischen, anglophonen und nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der englischen Sprachwissenschaft und der englischen Sprachgeschichte im Umfang von insgesamt wenigstens 25 Anrechnungspunkten.“

b. In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

c. In Absatz 5 wird als Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-

Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

2. § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören; wenigstens ein Mitglied soll regelmäßig Aufgaben der Studienfachberatung wahrnehmen. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

b. Absatz 4 wird gestrichen.

3. In § 6 (Auswahlverfahren) Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.01.2017 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.03.2017 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1260), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2016 S. 1635), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1260), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 57/2016 S. 1635), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ muss mit einem der angebotenen Studienschwerpunkte studiert werden. ²Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

- Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik),
- Geschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit),
- Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters),
- Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit),
- Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit),
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- Skandinavistik (Mediävistik).

³Voraussetzung für die Wahl des Studienschwerpunktes ist ein Bachelor-Abschluss in einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Fach. ⁴Zusätzlich wird der Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ nach Maßgabe des Absatzes 7 ausgewiesen.“

b. Als Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Der Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ wird zertifiziert, wenn die Fachgebiete „Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)“, „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“ und „Skandinavistik (Mediävistik)“ im Sinne

der Absätze 2 und 3 kombiniert sowie zusätzlich das Modul M.MRS.001 „Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa“ absolviert werden.“

c. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I

Modulübersicht

Es müssen 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden; eine mehrfache Anrechnung von Modulen oder Veranstaltungen, auch im Rahmen verschiedener Fachgebiete, ist ausgeschlossen; Module, die bereits als Bestandteile eines Bachelor-Studiengangs absolviert wurden, können nicht erneut belegt werden.

1. Fachstudium Mittelalter- und Renaissance-Studien 78 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Studienschwerpunkt im Umfang von 36 C

Es muss einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Studienschwerpunkt Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.19-MRS Mediävistik – Literaturwissenschaft und Literaturtheorie (6 C / 2 SWS)

M.Ger.53 Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium (3 C)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des
Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.51a Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des
Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

M.Ger.52a Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft) (15 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50b Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des
Mittelalters (12 C / 4 SWS)

M.Ger.51b Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur im Mittelalter (12 C / 4 SWS)

M.Ger.52b Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (12 C / 4 SWS)

iv. Die Belegung von Modul M.Ger.50a schließt die Belegung von Modul M.Ger.50b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.51a schließt die Belegung von Modul M.Ger.51b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Ger.52a schließt die Belegung von Modul M.Ger.52b aus (und umgekehrt).

bb. Studienschwerpunkt Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.09c Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuezeitforschung	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.10 Abschlussmodul	(3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02a Mittelalter	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.03a Frühe Neuzeit	(15 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b Mittelalter	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b Frühe Neuzeit	(12 C / 4SWS)

iv. Die Belegung von Modul M.Gesch.02a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.02b aus (und umgekehrt); die Belegung von Modul M.Gesch.03a schließt die Belegung von Modul M.Gesch.03b aus (und umgekehrt).

cc. Studienschwerpunkt Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b Mediävistik – Basismodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02c Mediävistik – Basismodul 2	(12 C / 4 SWS)
M.EP.07b Mediävistik – Abschlussmodul	(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.05b	Mediävistik – Aufbaumodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.11	Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media	(12 C / 4 SWS)
M.EP.13	Mediävistik – Aufbaumodul 2	(6 C / 4 SWS)
B.EP.204	Aufbaumodul 1: Medieval English Literature and Culture	(8 C / 4 SWS)
B.EP.11b	Wissenschaftsmodul Medieval English Studies	(6 C / 4 SWS)

iii. Belegbedingungen

Die Belegung von Modul M.EP.02c schließt die Belegung von Modulen M.EP.02b und B.EP.204 aus (und umgekehrt). Die Belegung von M.EP.02c schließt die Wahl von M.EP.05b aus und damit reduziert sich die Zahl der gemäß Ziffer ii. notwendigen Credits auf 18 C. Studierende ohne Nachweis über Kenntnisse gemäß B.EP.204 des Bachelor-Teilstudiengangs „Englisch/Englische Philologie“ müssen das Modul M.EP.02c belegen. Die Module B.EP.204 und B.EP.11b können nicht belegt werden, wenn sie bereits im Bachelorstudium belegt wurden. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls B.EP.11b ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.EP.401.

dd. Studienschwerpunkt Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.01c	Gattungsgeschichte und Texttradition	(8 C / 2 SWS)
M.MNL.11	Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie	(6 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.02	Kulturwissenschaft	(11 C / 4 SWS)
M.MNL.03	Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte	(11 C / 4 SWS)
M.MNL.04	Poetik und Stilistik	(11 C / 4 SWS)

ee. Studienschwerpunkt Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.09a	Kunst- und Bildtheorie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen mindestens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden, darunter mindestens eines der Module M.Kug.10a und M.Kug.10b:

M.Kug.07	Forschung und Methodik	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.08	Kuratorische und konservatorische Praxis	(9 C / 4 SWS)
M.Kug.10a	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters	(6 C / 4 SWS)
M.Kug.10b	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten der Frühen Neuzeit	(6 C / 4 SWS)

ff. Studienschwerpunkt Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom-MRS.11	Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)
M.Rom-MRS.12	Basismodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)
M.Rom-MRS. 21	Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)
M.Rom-MRS.22	Aufbaumodul II: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)

gg. Studienschwerpunkt Skandinavistik (Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungenerfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende Module im Umfang von 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ska.210a	Basismodul Ältere Skandinavistik II	(6 C / 4 SWS)
M.Ska.115	Historische Perspektiven – Fremdsprache	(12 C / 5 SWS)
M.Ska.310	Wissenschaftliche Diskussion – theoriezentriert	(6 C / 4 SWS)
M.Ska.325	Masterabschlussmodul	(3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Ska.251	Dänische Sprache	(9 C / 6 SWS)
M.Ska.252	Norwegische Sprache	(9 C / 6 SWS)
M.Ska.253	Schwedische Sprache	(9 C / 6 SWS)

b. Weitere Fachgebiete

Aus den folgenden Fachgebieten müssen zwei Fachgebiete um Umfang von jeweils wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Die gewählten Fachgebiete dürfen nicht dem gewählten Schwerpunkt nach Buchstabe a entsprechen.

aa. Fachgebiet Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.50a	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)
M.Ger.51a	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)
M.Ger.52a	Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)	(15 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.Ger.27+B.Ger.01.1.1	Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	(6 C / 4 SWS)
M.Ger.53	Mastervertiefungsmodul: Altgermanistisches Kolloquium	(3 C)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.Ger.50a, M.Ger.51a, M.Ger.52a und M.Ger.53 ist ein Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie belegen alternativ eines der drei folgenden Module:

M.Ger.50b	Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.51b	Text- und Kulturtheorie der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)
M.Ger.52b	Medialität der deutschen Literatur des Mittelalters	(12 C / 4 SWS)

iv. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Deutsche Philologie ist die Belegung des Moduls M.Ger.27+B.Ger.01.1.1 ausgeschlossen.

bb. Fachgebiet Geschichte (Mittelalter- und Frühneuezeitforschung)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.02b	Mittelalter	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	Frühe Neuzeit	(12 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.306	Aufbaumodul Mittelalter	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.09c	Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeit- forschung	(6 C / 4 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.Gesch.09c ist ein Bachelorabschluss im Fach Geschichte; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Geschichte ist die Belegung des Moduls B.Gesch.306 ausgeschlossen.

cc. Fachgebiet Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02b	Mediävistik - Basismodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.02c	Mediävistik – Basismodul 2	(12 C / 6 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.05b	Mediävistik – Aufbaumodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	Mediävistik – Abschlussmodul	(6 C / 4 SWS)
M.EP.11	Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media	(12 C / 4 SWS)
M.EP.13	Mediävistik – Aufbaumodul 2	(6 C / 4 SWS)
B.EP.11b	Wissenschaftsmodul English Medieval Studies	(6 C / 2 SWS)

iii Belegbedingungen

Studierende ohne Nachweis über Kenntnisse gemäß B.EP.204 des Bachelor-Teilstudiengangs „Englisch/Englische Philologie“ müssen Modul M.EP.02c belegen. Die Belegung von M.EP.02c schließt die Wahl von M.EP.05b aus. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls M.EP.11 ist die erfolgreiche Absolvierung eines der Module M.EP.02b oder M.EP.02c. Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls B.EP.11b ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.EP.401. Das Modul B.EP.11b kann nicht belegt werden, wenn es bereits im Bachelorstudium belegt wurde.

dd. Fachgebiet Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.MNL.01c Gattungsgeschichte und Texttradition (8 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.MNL.01 Einführung in Grundlagen und Methoden des Faches
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit' (10 C / 4 SWS)

M.MNL.07a Literaturgeschichtlicher Überblick (4 C / 2 SWS)

M.MNL.08 Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur (6 C / 3 SWS)

iii. Voraussetzung für die Absolvierung der Module M.MNL.07a und M.MNL.08 ist ein Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Nachweis von fachspezifischen Grundkenntnissen im Umfang von B.MNL.01; Studierende ohne Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. ohne entsprechende Grundkenntnisse belegen alternativ Modul B.MNL.01; für Studierende mit einem Bachelorabschluss im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist die Belegung von Modul B.MNL.01 ausgeschlossen.

ee. Fachgebiet Kunstgeschichte (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.09a Kunst- und Bildtheori des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (9 C / 4 SWS)

B.Kug.2-12 Epochen 1: Mittelalter/Frühe Neuzeit (10 C / 4 SWS)

ii. Für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Kunstgeschichte ist die Belegung von Modul B.Kug.2-12 ausgeschlossen.

iii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Kug.12a Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der
Frühen Neuzeit (Kolloquium) (3 C / 2 SWS)

M.Kug.10a	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten des Mittelalters	(6 C / 4 SWS)
M.Kug.10b	Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung - Weltbild und Bildwelten der Frühen Neuzeit	(6 C / 4 SWS)

ff. Fachgebiet Romanische Philologie (Mittelalter und Frühe Neuzeit)

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom-MRS.11	Basismodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)
M.Rom-MRS. 21	Aufbaumodul I: Romanistische Mittelalter- und Renaissancestudien	(9 C / 2 SWS)

gg. Fachgebiet Skandinavistik (Mediävistik)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Studierende mit Bachelor-Abschluss im Fachgebiet Skandinavistik

α. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Ska.130	Vertiefungsmodul Ältere Skandinavistik	(9 C / 4 SWS)
-----------	--	---------------

β. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Ska.251	Dänische Sprache	(9 C / 6 SWS)
M.Ska.252	Norwegische Sprache	(9 C / 6 SWS)
M.Ska.253	Schwedische Sprache	(9 C / 6 SWS)

ii. Studierende ohne Skandinavistik-Vorkenntnisse

α. Wahlpflichtmodule I

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Ska.210	Basismodul Ältere Skandinavistik	(9 C / 4 SWS)
-----------	----------------------------------	---------------

β. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C absolviert werden:

B.Ska.411	Basismodul Dänisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.412	Basismodul Schwedisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.413	Basismodul Schwedisch	(9 C / 10 SWS)
B.Ska.414	Basismodul Isländisch	(9 C / 10 SWS)

c. Sonstige Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 6 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Es können folgende Module belegt werden, sofern sie nicht schon im Rahmen des nach Buchstaben a und b geregelten Curriculums absolviert wurden:

M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.08	Denkmäler der mittel- und neulateinischen Literatur	(6 C / 3 SWS)
M.EP.07b	Abschluss-Modul Mediävistik	(6 C / 4 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C/ 2 SWS)
M.MRS.001	Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa	(6 C / 2 SWS)

ii. Auf begründeten Antrag können Module aus anderen Fachgebieten, sofern die betreffenden Module Themen, Inhalte und Methoden vermitteln, die für den Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ relevant sind, anstelle der Module nach Ziffer i. absolviert werden; über die Relevanz entscheidet die für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinatorin oder der für den Studienschwerpunkt zuständige Fachkoordinator.

d. Studienschwerpunkt Alte Kulturen des nördlichen Europa

Der Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“ wird zertifiziert, wenn die Fachgebiete „Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik)“, „Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)“ und „Skandinavistik (Mediävistik)“ nach Maßgabe der Buchstaben a und b kombiniert sowie zusätzlich das Modul M.MRS.001 „Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa“ absolviert wurden.

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden; dazu zählen auch folgende Module, soweit noch nicht nach Nr. 1 belegt:

M.Ger.53	Mastertiefenmodul: Altgermanistisches Kolloquium	(3 C)
M.Gesch.09d	Themen und Tendenzen der Mittelalterforschung	(6 C / 4 SWS)
M.EP.07b	Abschlussmodul	(6 C / 4 SWS)
M.MNL.100	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer Fächer	(6 C)
M.MNL.11	Themen und Tendenzen der Forschung im Bereich der Lateinischen Philologie	(6 C / 2 SWS)
M.Kug.12a	Abschlussmodul: Kunstgeschichte des Mittelalters- und der Frühen Neuzeit (Kolloquium)	(3 C/ 2 SWS)

3. Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im Fachgebiet des gewählten Studienschwerpunkts geschrieben. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.“

3. In Anlage II werden als Nrn. 7 und 8 angefügt:

„7. Studienschwerpunkt Skandinavistik (Mediävistik) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) und Geschichte (Mittelalter- und Frühneuzeitforschung)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“							Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Ska.210a „Basismodul Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Ger.53 „Mastervertie- fungs-modul: Alt- germanistische Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.Gesch.09c „Methoden der historischen Mediävistik und Frühneuzeitfors- chung“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 28 C				M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.310 „Wissenschaftlic- he Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C				M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalter- forschung“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Ska.325 „Master- abschlussmodul “ (Wahlpflicht) 3 C				M.Gesch.09d „Themen und Tendenzen der Mittelalterfors- chung“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Gesch.02b „Mittelalter“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C	

8. Studienschwerpunkt Alte Kulturen des nördlichen Europa - Fachgebiet Skandinavistik (Mediävistik) mit den Fachgebieten Deutsche Philologie (Germanistische Mediävistik) und Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Sem. Σ C*	Fachstudium (78 C) „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ Studienschwerpunkt „Alte Kulturen des nördlichen Europa“							Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Ska.210a „Basismodul Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ska.251 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 9 C			M.Ger.50a „Historizität und Narrativität der deutschen Literatur des Mittelalters (vertieft)“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Ger.53 „Mastervertie- fungs-modul: Alt- germanistisc hes Kolloquium“ (Wahlpflicht) 3 C	M.EP.02b „Mediävistik- Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 28 C			M.Ska.115 „Historische Perspektiven – Fremdsprache“ (Wahlpflicht) 12 C	M.Ska.310 „Wissenschaftlic he Diskussion – theoriezentriert“ (Wahlpflicht) 6 C				M.Gesch.09 d „Themen und Tendenzen der Mittelalter- forschung“ (Wahl) 6 C	M.MNL.100 „Berufs- qualifizierendes Praktikum für Studierende mediävistischer Fächer“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.Ska.325 „Master- abschlussmodul “ (Wahlpflicht) 3 C				M.MRS.001 „Kernmodul Alte Kulturen des nördlichen Europa“ (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.11 „Praxismodul: The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C								
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)							12 C	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.
